

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U861

Verbesserte Gliedertaxe für Ärzte

In teilweiser Ergänzung des Artikel 7, Pkt. 2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2001) werden ausschließlich für die in der Polizze angeführten Positionen als Invaliditätsgrade angenommen:

Bei völligem Verlust oder völliger Gebrauchsunfähigkeit

- | | |
|---|------|
| - eines Armes oder einer Hand | 100% |
| - eines Daumens oder eines Zeigefingers | 100% |
| - eines anderen Fingers | 50% |